

65. Urteil vom 13. Juli 1894 in Sachen
Flück und Staat Bern
gegen Masse der Brienz-Rothhornbahn.

A. In Gemäßheit des Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten zahlte die Verwaltung der Brienz-Rothhornbahn-Gesellschaft teils bei der Kantonskaffe in Bern, teils bei der Amtsschaffnerei in Interlaken, eine Summe von im Ganzen 126,187 Fr. 75 Cts. ein, die in 63 Expropriationsfällen zur Auszahlung an die Berechtigten gelangten. Die Expropriationsurkunden wurden bei der Bahn nach Erledigung der Fälle in folgender Weise zurückgestellt:

42 Urkunden am 20. Juli 1891. Die Bahnverwaltung bezahlte an darauf haftenden Kosten am 24. gleichen Monats Fr. 415 40

2 Urkunden am 15. Februar 1892. Bei diesem Anlaß zahlte die Bahn am gleichen Tage . . . " 53 70

Als in der Folge über die genannte Bahn die Zwangsliquidation eröffnet wurde, teilte Amtsschreiber Flück mit Eingabe d. d. 26. Juli 1893 dem Massaverwalter bezüglich der übrigen 15 Geschäfte mit, daß auf denselben Kosten laut Spezifikation im Betrage von 115 Fr. hafteten, welche er unter Geltendmachung eines bezüglichlichen Retentionsrechtes an den in seinen Händen befindlichen Akten im Konkurse anmelde. Im gleichen Schreiben erklärte er sich unter Wahrung der Rechte der Kantonsbuchhalterei, „bezüglich ihrer Einzahlungsprovision von 1 ‰“, bereit, die genannten Akten gegen Zusicherung der Bezahlung vorgenannter Summe auszuliefern. Mittelfst einer weiteren Eingabe vom 28. gleichen Monats meldete sodann Flück für sich und im Auftrage des Kantonskassiers eine „laut regierungsrätlicher Verordnung ihnen zustehende Forderung von 1/2 ‰ Einzahlungsprovision vom Totalbetrage der Landentschädigungen an, indem er diese Forderung auf 126 Fr. 18 Cts. bezifferte. Auch bezüglich derselben erneuerte er den Vorbehalt betreffend Retentionsrecht an den in seinen Händen befindlichen Expropriationsakten, stellte jedoch dieselben in der Folge, sub 4. Dezember 1893, dem Massa-

verwalter zu. Dieser entschied sodann unterm 15. Januar 1894 im Sinne der Abweisung beider Ansprachen, sowohl der 115 Fr., als der 126 Fr. 18 Cts. mit der Begründung, daß der Amtsschaffnerei Interlaken laut den Geschäftsbüchern der Gesellschaft für Gebühren und Auslagen am 24. Juli 1891 Fr. 416 40 und im April 1892 " 118 60

zusammen, Fr. 535 —

bezahlt worden seien.

B. Amtsschreiber Flück gelangte daraufhin für sich und Namens des Staates Bern an das Bundesgericht, indem er beantragte, es sei das Abweisungsurteil des Massaverwalters aufzuheben und eine Forderung von 178 Fr. 17 Cts. sowie das Retentionsrecht an den bezüglichlichen Urkunden anzuerkennen. Zur Begründung wird im wesentlichen bemerkt: Für Besorgung der 63 Expropriationsgeschäfte habe Rekurrent folgende Kostenforderung zu stellen gehabt:

Staatsgebühr für die 63 Geschäfte à 4 Fr. 50 Cts. Fr. 283 50

Staatsgebühr für 62 Avisbriefe an Pfandgläubiger, à 50 Cts. " 31 —

Einzahlungsprovision à 1/2 ‰ für die Beamten der Kantonskaffe und Auszahlungsprovision für den Amtsschauer 1 1/2 ‰, zusammen 2 ‰ vom Totalbetrage von 126,187 Fr. 75 Cts. " 252 37

Publikationskosten laut drei Notizen des bernischen Amtsblattes, wovon zwei sich bei den Akten der Bahn befinden sollten und die dritte beigelegt werde . . . " 73 05

Brief frankaturen " 7 35

Total, Fr. 647 27

Davon habe die Bahn in zwei Malen (415 Fr. 40 Cts. + 53 Fr. 70 Cts.) zusammen 469 Fr. 10 Cts., so daß noch 178 Fr. 17 Cts. ausständen. Diese setzten sich zusammen aus den 115 Fr. 08 Cts. für Kosten der zuletzt erledigten 15 Expropriationsgeschäfte und ferner 1/2 ‰ Einzahlungsprovision vom Totalbetrage der Landentschädigungen = richtig 63 Fr. 09 Cts., statt der irrthümlich in der Eingabe vom 28. Juli 1893 berechneten 126 Fr. 18 Cts., also 115 Fr. 08 + 63 Fr. 09 Cts. = 178 Fr. 17 Cts. Wenn der Massaverwalter in seinem Ent-

scheide behaupte, daß im April 1892 118 Fr. 60 Cts. bezahlt worden seien, so sei dies nicht richtig. Außer den erwähnten Beträgen von 415 Fr. 40 Cts. und 53 Fr. 70 Cts. sei nichts bezahlt worden, und anerkenne übrigens der Massaverwalter ausdrücklich, bei den Akten der Bahn eine Rechnung vom April 1892 nicht gefunden zu haben.

C. Der Massaverwalter der Brienz-Rothhornbahn-Gesellschaft beantragt Abweisung des Rekurses, unter Kosten- und Entschädigungsfolge, indem er im wesentlichen bemerkt: Rekurrent habe als Amtschreiber und Amtschaffner von Interlaken in den Grundbüchern die Vormerke betreffend die Landabtretungen an die Bahn und ferner die Auszahlung der Expropriationsbeträge zu besorgen gehabt. Nach Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreechten sollten nun die expropriierten Rechte mit der Auszahlung der Entschädigung an den Erwerber übergehen, ohne daß dafür der Bezug irgend einer Steuer zulässig wäre. Die Kantone hätten daher nicht das Recht, unter irgend welchen Titeln, sei es für die Staatskassen, sei es für die handelnden Beamten, von den Eisenbahnunternehmungen Gebühren zu verlangen. Ferner aber sei dem Massaverwalter unbekannt, ob Rekurrent zur Geltendmachung von Ansprüchen für den bernischen Fiskus legitimiert sei. Für letzteren seien in der Liquidation keine Ansprüche angemeldet worden. Auch sei die gestellte Rechnung nicht klar. Dieselbe sei nicht durch Hinweis auf ein Gesetz gestützt worden; der Massaverwalter wisse daher nicht, ob überhaupt für solche Vormerke und Auszahlungen Gebühren beständen. Daß 63 Geschäfte erledigt worden seien, schein richtig zu sein; daß hiefür eine Staatsgebühr von 4 Fr. 50 Cts. per Geschäft abgezogen werden dürfe, werde mit Nichtwissen bestritten. Die Berechnung von 62 Briefen an Pfandgläubiger und einer Gebühr von 50 Cts. per Brief könne der Massaverwalter nicht kontrollieren; die Provisionen von zusammen 2‰ anerkenne er nicht. Der angegebene Totalbetrag der Entschädigungen sei richtig, ebenso mögen die Portoauslagen und Publikationskosten richtig angegeben sein; bezüglich der letztern hätten sich nachträglich bei den Akten der Bahn zwei Rechnungen im Betrage von 57 Fr. 75 Cts. und 5 Fr. 25 Cts. gefunden. Andererseits lägen bei den Akten folgende Rechnungen:

vom 20. Juli 1891 . . .	Fr. 415 40
vom 15. Februar 1892 . . .	" 53 70
und eine solche der Kantonsbuchhalterei	
vom 25. August 1892 . . .	" 246 90.

Dieser letztere Betrag entspreche einem Ansatz von 2‰ der ausgezahlten Entschädigungen, indem dabei noch einige später erfolgte Expropriationszahlungen im Betrage von 2746 Fr. 25 Cts. nicht mitgerechnet seien. Die Bahngesellschaft habe laut den Quittungen zwei Zahlungen von 416 Fr. 40 Cts. und 53 Fr. 70 Cts. geleistet. Weitere Anhaltspunkte über das Rechnungsverhältnis finde der Massaverwalter in den Akten nicht. Im Hauptbuch der Gesellschaft sei zwar unterm 30. April 1891 eine Zahlung von 118 Fr. 60 Cts. an den Rekurrenten auf Baukonto eingetragen; dagegen sei möglich, daß darin außer den anerkannten 53 Fr. 70 Cts. noch ein Betrag für Steuern inbegriffen sei. Das beanspruchte Retentionsrecht sei unbegründet, indem die betreffenden Urkunden amtliche seien und die Aushändigung solcher aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung so wenig wie etwa die von Legitimationspapieren u. dgl., von der Zahlung von Gebühren abhängig gemacht werden dürfe.

D. Replikando bemerkt Rekurrent noch folgendes: Der Massaverwalter habe nicht das Recht, im Rekurse andere Gründe geltend zu machen als diejenigen seines Entscheides. Die geforderten Gebühren seien übrigens keine Handänderungsgebühren, sondern resultierten aus dem gemäß dem einschlägigen Bundesgesetz durchgeführten Verfahren und gründeten sich auf Lit. 4 genannten Bundesgesetzes und regierungsrätlichen Beschluß vom 14. Dezember 1876 (Offizielle Gesetzesammlung des Kantons Bern pro 1876, S. 375). Die Ermächtigung des Rekurrenten zur Konkurs eingabe für den Staat Bern resultiere aus seiner Eigenschaft als Staatsbeamter und ergebe sich ferner mit Bezug auf den Rekurs gegen den Entscheid des Massaverwalters aus einer beigebrachten Vollmacht des Kantonsbuchhalters. Die gestellte Rechnung sei klar; die ihr zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmungen seien bei ihrem Erlaß gehörig publiziert worden und fänden sich in der offiziellen Gesetzesammlung. Die Zahl der Avisbriefe könne an Hand der in den Expropriationsakten eingetragenen Zeugnisse der Amtschreiberei kontrolliert werden. Was

die vom Massaverwalter erwähnte (nicht quittierte) Rechnung der 246 Fr. 90 Cts. betreffe, so sei dieser Betrag im Totalkostenbetrag von 647 Fr. 27 Cts. enthalten und falle also nicht besonders in Betracht. Die Eintragung im Hauptbuch der Gesellschaft betreffend eine am 30. April 1891 an Rekurrenten geleistete Zahlung von 118 Fr. 60 Cts. sei falsch, indem Rekurrent für diesen Betrag weder Rechnung gestellt noch eine Zahlung erhalten habe. Übrigens fehle eine bezügliche Quittung und könne dem Hauptbuch allein keine Beweiskraft zukommen. Das geltend gemachte Retentionsrecht werde auf Grund von Art. 224 D.-R. aufrecht erhalten. Diesbezüglich ergebe sich die Konnexität zwischen Forderung und Retentionsobjekt von selbst. Durch die Aushändigung an den Massaverwalter habe Rekurrent demselben den amtlichen Gebrauch der Urkunden ermöglicht, jedoch unter ausdrücklicher Wahrung des Retentionsrechtes.

E. In seiner Duplik bemerkt der Massaverwalter noch folgendes: Er sei selbstverständlich berechtigt außer den im Liquidationsentscheid enthaltenen Tatsachen im Rekurse noch weitere geltend zu machen. Im übrigen erscheine ihm die Legitimation des Rekurrenten zur Vertretung des Kantons Bern noch immer nicht als festgestellt. Dieselbe ergebe sich speziell nicht aus der Eigenschaft als Staatsbeamter. Festgehalten werde, daß die Kantone nicht berechtigt seien, für die Durchführung von Expropriationen irgendwelche Gebühren für ihre Beamten zu beziehen, indem es kaum etwas anderes als eine Umgehung des Gesetzes wäre, wenn die Gebühr pro forma nicht für die Eigentumsübertragung, sondern für die damit notwendig verbundene Vermittlung der Zahlung berechnet würde. Dieser Widerspruch zeige sich schon darin, daß Rekurrent unabhängig vom Expropriationsbetrag eine Staatsgebühr von 4 Fr. 50 Cts. per Geschäft fordere. Art. 224 D.-R. beziehe sich nicht auf den Verkehr zwischen Amtspersonen und Privaten. Das Retentionsrecht sei darum auch nur möglich an beweglichen Sachen im engern Sinn und an Wertpapieren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist gemäß Art. 24 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen und Art. 55 Abs. 2 D.-G. gegeben. Was die In-

struktion dieses Rekurses betrifft, so geschah dieselbe nach den Vorschriften der eidgenössischen Zivilprozessordnung; von Anordnung eines Rechtstags zwecks Haltung von Parteivorträgen wurde in casu abgesehen.

2. Zur Sache selbst ist zu bemerken: Gemäß Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten hat die Regierung desjenigen Kantons, wo das abzutretende Grundstück liegt, für Auszahlung der Entschädigungen an die Berechtigten sowie auch dafür zu sorgen, daß die Ledigung des Abtretungsgegenstandes von darauf lastenden dinglichen Rechten in die betreffenden Titel eingetragen werde. Mit der Bezahlung der Entschädigung gehen sodann laut Art. 4 c. l. die abzutretenden Rechte ohne weiteres und ohne Beobachtung irgendwelcher Form an den Bauunternehmer über, wobei ein Bezug irgendwelcher daheriger Gebühren gesetzlich ausgeschlossen ist. Dagegen hat laut Art. 48 gleichen Gesetzes der Bauunternehmer in allen Fällen die Kosten der in Art. 11 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung der laut Art. 18 erforderlichen Anzeigen, des gesamten Schätzungsverfahrens, der Auszahlung der Entschädigung und der Kautionshinterlegungen zu bezahlen.

3. Bezüglich solcher Kosten und Gebühren enthält nun das hier in Frage kommende bernische Recht folgende Bestimmungen:

a. Laut regierungsrätlicher Verordnung vom 14. Dezember 1876 gebühren von allen Expropriationen, auf welche die kantonale Verordnung vom 7. Februar 1874 Anwendung findet, nämlich Eisenbahnerexpropriationen, dem Amtschreiber vom jedem Geschäft ohne Ausnahme 4 Fr. 50 Cts. und für jeden erlassenen Avisbrief 50 Cts. und den betreffenden Kassabeamten 2 % der Entschädigungssumme, und zwar

für Depoteinzahlungen $\frac{1}{2}$ %/00,

für Auszahlung der Entschädigung $1\frac{1}{2}$ %/00.

Laut Bescheinigung der bernischen Staatskanzlei vom 30. Januar 1894 besteht dieser Beschluß noch in Kraft.

b. Gemäß dem Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 sind alle auf die Einrichtungen der Amtsschreiber zc. bezüglichen Gebühren bei Strafe nicht mehr zu Händen der betreffenden Beamten, sondern zu Händen des

Staates zu beziehen und zu verrechnen (Art. 11). Art. 15 gleichen Gesetzes gestattet eine fixe Gebühr für die einzelne Verrichtung des Amtsschreibers mit Bezug auf Grundeigentumsübertragung und Grundpfanderrichtungen nur mehr „in Fällen, die nicht den Charakter einer wirklichen Handänderung oder Grundpfanderrichtung haben“, z. B. bei Dienstbarkeitsverträgen, Zufertigung infolge Heirat, Cessionen gesetzlicher Hypotheken, u., während in den Fällen wirklicher Handänderung, je nach Umständen, eine Staatsgebühr von 6 resp. 3 ‰ vom Vertragspreis, eventuell von der Grundsteuererschätzung, bezogen werden soll (Art. 16 und 17 genannten Gesetzes).

c. Das großrätliche Dekret über die Obliegenheiten der Amtsschreiber vom 24. April 1878 verweist hinsichtlich der Verpflichtung der Amtsschreiber, bei Handänderungen die Pfandgläubiger durch Sendbriefe zu benachrichtigen, auf das bernische Zivilgesetzbuch Satz. 443 C und die Verordnung vom 4. April 1859, und schreibt Frankierung der genannten Briefe auf Kosten der Parteien vor.

Im Ferneren bestimmt es bezüglich der in § 16, 1 und 17 vorgenannten Gesetzes vorgeschriebenen Staatsgebühren bei Handänderungen, daß selbe einzig an den Amtsschreiber des betreffenden Amtsbezirks zu Händen des Staates geleistet werden sollen (Art. 19). Endlich bestimmt dieses Dekret in § 23 ausdrücklich, daß die durch die Bundesgesetzgebung von der Staatsgebühr befreiten Expropriationen nicht als wirkliche Handänderungen gelten und der gesetzlichen Staatsgebühr von 6 ‰ (laut § 16, 1 des Gesetzes vom 24. März 1878) nicht unterliegen sollen.

d. Laut Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreiber vom 4. März 1882 werden diese Gebühren von den Amtsschreibern zu Händen des Staates bezogen und fallen speziell auch die Gebühren aus Eisenbahnexpropriationen, statt dem Amtsschreiber dem Staate zu (Zugr. und § 11 des Tarifs). Dieser Tarif verweist dabei ausdrücklich auf den sub a erwähnten Beschluß des Regierungsrates.

4. Aus dem Gesagten ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß das bernische Recht einerseits eigentliche Handänderungsgebühren kennt, die jedoch bei Expropriationen nach eidgenössischem

Recht nicht bezogen werden sollen und in casu gar nicht verlangt worden sind. Andererseits statuiert es, auch für solche Expropriationsfälle des eidgenössischen Rechts, die vorgenannten fixen Gebühren von 4 Fr. 50 Cts. und resp. 50 Cts. für jeden Avisbrief, sowie Ein- und Auszahlungsprovisionen im Betrage von zusammen 2 ‰. Diese letztern Gebühren allein wurden nun in casu einerseits eingefordert, andererseits als gemäß Bundesgesetz und überhaupt unzulässig bestritten.

Im Fernern ergibt sich aber aus dem Gesagten die Legitimation des Amtsschreibers zum Bezug und Verrechnung der bezüglichen Gebühren zu Händen des Staates und somit auch zur Anmeldung solcher Forderungen desselben im vorliegenden Konkurs.

5. Fragt sich nun, ob die in casu vom Rekurrenten berechneten Gebühren durch das mehrgenannte Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 gestattet werden, so ergibt sich aus dessen oben wiedergegebenen Bestimmungen, daß es bei den ihm unterliegenden Expropriationen keineswegs die Auflegung irgendwelcher Kosten verbietet. Gegenteilig sollen durch Art. 44 cit. bloß solche Steuern oder Gebühren ausgeschlossen werden, von denen etwa sonst der Übergang von Rechten an Grundeigentum abhängig gemacht wird. Offenbar sind damit nur die wirklichen Handänderungs- oder Einregistrierungsgebühren als Verkehrsabgaben, welche regelmäßig nach dem Werte der veräußerten Liegenschaften erhoben werden, gemeint; dagegen bezieht sich das betreffende Verbot nicht auf die Kosten oder Gebühren für die Auszahlung der Entschädigungssummen u. Vielmehr werden dieselben in Art. 48 cit. ausdrücklich zugelassen und deren Bezahlung durch den Bauunternehmer vorgeschrieben. Im vorliegenden Fall erscheinen nun die vom Amtsschreiber von Interlaken berechneten, übrigens durch das kantonale Recht vorgesehenen Kosten nicht etwa als unzulässige Handänderungsgebühren, sondern als zu Händen des Staates, resp. der betreffenden Kassabeamten bezogene Entschädigungen für die durch die Expropriation veranlaßten Vöschungen der auf den expropriierten Grundstücken haftenden dinglichen Rechte Dritter, Anzeigen und die Auszahlung der Landentschädigungen u. Als solche aber sind sie, wie übrigens auch bei Liquidation der Bern-Luzern-Bahn anerkannt wurde, prinzipiell zulässig. Es ist daher

auf die weitere Frage einzutreten, ob die einzelnen Posten der gestellten Rechnung (s. sub B) richtig seien.

6. Von diesen Posten sind nun diejenigen betreffend Publikationskosten und Porti ohne weiteres anerkannt worden. Was die Avisbriefe an die Pfandgläubiger betrifft, so hat der Massaverwalter nur bemerkt, daß er deren Zahl nicht kontrollieren könne; bezüglich der Zahl der Expropriationsgeschäfte sodann sprach er sich dahin aus, daß die angegebene Zahl von 63 richtig zu sein scheine. Da im übrigen die berechneten Posten nur mit Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der Gebührenansätze, und zwar, wie oben gezeigt, mit Unrecht angefochten wurden, so müssen dieselben, angesichts der geschilderten Sachlage, hierorts ohne weiteres als richtig anerkannt werden.

7. Nun hat die rekursbeklagte Partei im weiteren zwar eingewendet, außer den unbestrittenen noch eine Zahlung von 118 Fr. 60 Cts. an den Rekurrenten geleistet zu haben. Hingegen ist nicht nur diese Zahlung, im Gegensatz zu den anderen, durch keine Quittung belegt, sondern es gibt die rekursbeklagte Partei selber an, daß möglicherweise diese 118 Fr. 60 Cts. aus den vorgenannten 53 Fr. 70 Cts. und einem Steuerbetrag sich zusammensetzen. Unter diesen Umständen kann allerdings auf diese Einrede weiter kein Gewicht gelegt werden und ist der vom Rekurrenten berechnete Saldo ohne weiteres als richtig anzuerkennen.

8. Was endlich das vom Rekurrenten geltend gemachte Retentionsrecht an den Expropriationsurkunden betrifft, so ist zu bemerken, daß einerseits dieselben als bloße Beweisurkunden ohne Vermögenswert dem Retentionsrecht nicht unterliegen können und andererseits Art. 224 D.-R. ein Retentionsrecht für privatrechtliche, nicht für öffentlich-rechtliche Ansprüche einräumt, in casu aber es sich um Ansprüche letzterer Art handelt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Abweisungsbeschlüsse des Massaverwalters der Brienz-
Nothhornbahn-Gesellschaft, d. d. 15. Januar 1894, betreffend
Konkurseingaben des Rekurrenten, werden bezüglich des Betrages
von zusammen 178 Fr. 17 Cts. aufgehoben. Dieser Betrag ist
daher im Schuldenverzeichnis aufzunehmen.

Das Begehren des Rekurrenten betreffend Anerkennung eines
Retentionsrechts an den Expropriationsakten der zuletzt erledigten
15 Fälle wird abgewiesen.

66. Urteil vom 20. September 1894 in Sachen
Bucher gegen Gotthardbahn.

A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dahin:

1. Die Gotthardbahngesellschaft ist verpflichtet, dem Herrn
Bucher-Rüttimann zu bezahlen: Für 240 Quadratmeter Land
aus dem Parzellenkomplexe 60, 62, 64, 66 à 14 Fr. per Qua-
dratmeter, 3360 Fr. (dreitausend dreihundert und sechzig Franken)
nebst Zinsen à 5 % vom Tage der Inangriffnahme an und für
beide Parteien Nachmaß vorbehalten.

2. Dispositiv III und IV des Schatzungsbespruches sind be-
stätigt.

3. Die Instruktionskosten im Betrage von 50 Fr. werden der
Gotthardbahngesellschaft auferlegt. Die Parteikosten sind wettge-
schlagen.

B. Dieser Urteilsantrag wurde zwar von der Bahn, vom Ex-
propriaten aber nicht angenommen. Bei der heutigen Verhandlung
beantragt der Vertreter dieses letztern Erhöhung der im Urteils-
antrage zugewilligten Entschädigung von 14 Fr. auf 23 Fr. per
Quadratmeter, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Der Ver-
treter des Expropriaten erklärt, diesen Antrag auch im Namen
des im Streit intervenierenden Gültensprechers J. Breitschmid
zu stellen, dessen pfandversicherte Forderungen die in dem Urteils-
antrage ausgesetzte Entschädigungssumme erheblich übersteigen.
Der Vertreter der Bahn beantragt dagegen Abweisung des Re-
kurses und Bestätigung des Urteilsantrages, ebenfalls unter Kosten-
und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Intervention des J. Breitschmid ist insofern unzulässig,
als Breitschmid neue Rechte geltend machen und nicht bloß den
Expropriaten Bucher unterstützen will. Denn das Bundesgesetz